

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 18. Mai 2017

1 Dauer und Auflösung des Pflegeverhältnisses

Die ersten zwei Monate ab vereinbartem Eintrittsdatum gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann das Pflegeverhältnis von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Probezeit gilt für beide Parteien eine schriftliche, Kündigungsfrist von 2 Monaten. Dies jeweils auf den letzten Tag eines Monats.

Nach Ablauf der zweimonatigen Probezeit wird über Fortsetzung oder Abbruch des Aufenthaltes bestimmt. Dies kann im Bedarfsfalle in einer Standortbestimmung und Auswertung zwischen einem pädagogischen Vertreter vom Gleis 1, einem Vertreter der zuständigen zuweisenden Instanz und, wenn möglich, den Sorgerechtsinhabenden geschehen.

Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung des Pflegeverhältnisses, wenn dem Jugendlichen oder der Institution die Fortsetzung desselben bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann. Bei der sofortigen Auflösung des Pflegevertrages durch die zuweisende Instanz und/oder die Sorgerechtsinhabenden werden generell zusätzlich 30 Tage ab Austrittsdatum verrechnet. Eine Kündigung sollte nach Möglichkeit von allen Beteiligten unterstützt werden. Wir wünschen deshalb, dass einer Kündigung immer eine Besprechung mit allen Beteiligten vorangeht.

2 Versicherungen

Zuweisende Instanz und Sorgerechtsinhabende sind verantwortlich für ausreichenden Versicherungsschutz des Betreuten, insbesondere Kranken- und Unfallversicherung. Die Haftpflichtversicherung hat auch Sach- und Personenschäden betreffend dem Heimbetrieb zu decken. Für Ansprüche heimexterner Dritter besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins Betreutes Wohnen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen durch Jugendliche entstehen, allgemein kein Versicherungsschutz besteht. Der Verein Betreutes Wohnen kann in diesem Fall nicht haftbar gemacht werden.

3 Medizinische Versorgung

Notfallmässige und übliche anfallende ärztliche Behandlungen werden durch Gleis 1 organisiert. Voraussehbare grössere Behandlungen durch Ärzte oder Spitäler werden vorgängig mit den Sorgerechtsinhabenden und dem Vertreter der zuweisenden Instanz abgesprochen. Zahnbehandlungen werden mit Kostenvoranschlag vorgängig den Beteiligten unterbreitet, ebenso Brillenanschaffungen. Die aus diesen Vorkehrungen entstehenden Kosten werden ausserhalb der Platzierungskosten direkt vom Arzt den Sorgerechtsinhabenden und/oder der zuweisenden Instanz in Rechnung gestellt.

4 Taschengeld

Jugendliche, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, budgetieren ihr Taschengeld aus ihrem Lohn. Bei Jugendlichen, die keinen Lohn beziehen, wird ein Taschengeld ausgehändigt. Dies ist ein Bestandteil der Nebenkosten.

gleis1.

5 Wohnen und Freizeit

Jeder Jugendliche hat die Hausordnung gelesen und sich einverstanden erklärt, diese einzuhalten. Der Besitz von Waffen jeglicher Art und der Konsum von Alkohol und Drogen sind im Gleis 1 untersagt. Mitarbeiter des Gleis 1 können Urinproben abnehmen resp. Alkoholtests durchführen. Der Gebrauch von Spielkonsolen und Fernsehapparaten im Zimmer ist nicht erwünscht stehen jedoch im Wohnzimmer zur Verfügung. Mobiltelefone sind im Gleis 1 erlaubt, solange der Gebrauch das Erreichen der Zielsetzung nicht gefährdet.

6 Individuelle Prozessplanung

Mit den Jugendlichen wird während der Eintrittsphase ein individueller Prozessplan erstellt, in dem Stärken und Schwächen thematisiert und das Wichtigste als Förderziel definiert wird.

7 Wochenend- und Ferienregelung

Die Gestaltung der Wochenenden wird mit den Sorgerechtsinhabenden separat vereinbart. Mit dem Einverständnis der Beteiligten können Verwandte und Kollegen/Kolleginnen zu Besuch ins Gleis 1 eingeladen werden. Besuche und Ausgänge müssen mit den Mitarbeitenden abgesprochen und organisiert werden.

Ferien werden nach Absprache mit den Sorgerechtsinhabenden individuell organisiert.

8 Werte und Normen

Wir orientieren uns am christlichen Menschenbild und setzen uns für die Grundwerte wie Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Solidarität und Respekt ein. Wir fördern die Grundlage für eine ganzheitliche Lebensgestaltung und stehen im Dienste von Menschen, ungeachtet ihrer sozialen, politischen oder konfessionellen Herkunft. Die Auseinandersetzung mit Sinn- und Glaubensfragen findet ausschliesslich im praktischen alltäglichen Zusammenleben statt.

9 Zusammenarbeit mit den Sorgerechtsinhabenden

Wir streben mit den Eltern eine konstruktive und transparente Zusammenarbeit an. Sie nehmen an den Standortbestimmungen teil und werden vom Gleis 1 auch über den individuellen Verlauf der Entwicklung des Jugendlichen informiert. Oberstes Ziel ist das Wohl und der Schutz des Jugendlichen.

10 Standortgespräche

In der Regel finden halbjährliche Standortgespräche statt, in denen Entwicklungsschritte und neue Erziehungsziele besprochen werden. In Krisensituationen kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

11 Datenschutz

Mitarbeitende des Verein Betreutes Wohnen Rafz stehen unter Schweigepflicht und halten sich an die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes. Damit zwischen Fachstellen, Schulen, Institutionen, Vereinen, Behörden und dem Gleis 1 bei Bedarf wichtige Informationen ausgetauscht werden können, entbinden Sie auf einem separaten Dokument, die Mitarbeitenden diesen Instanzen gegenüber von der Schweigepflicht.

gleis1.

12 Beschwerdeinstanzen

Die Sorgerechtsinhabenden sowie der Jugendliche haben bezüglich der behördlichen Platzierung das Recht auf Rechtsmittelbelehrung.

13 Einverständnis der Parteien

Mit der Unterschrift im Platzierungsvertrag sind die Beteiligten auch mit den AGB einverstanden.

gleis1.

verein betreutes wohnen | bahnhofstrasse 90 | 8197 rafz
+41 43 433 52 06 | info@gleis1-rafz.org | www.gleis1-rafz.org